

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

Unterabteilung Angelegenheiten des Kärntner Sozialhilfegesetzes,
Hilfe in besonderen Lebenslagen, Heizzuschüsse, Familienzuschüsse

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4, Mießtaler Strasse 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Per Email im Wege über:

- Kärntner Gemeindebund,
Herrn GF Mag. Peter Heymich
- Städtebund Landesgruppe Kärnten,
Herrn GF Mag. Arnold Muschet

Datum	13.07.2022
Zahl	04-SHG-3/4-2022

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Claudia Unterrieder
Telefon	050-536-14617
Fax	050-536-14500
E-Mail	claudia.unterrieder@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff:

Kärnten Bonus 2022 – Information betreffend Abwicklung - Mitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Um die hohe Inflationsrate für einkommensschwache Kärntner Haushalte abzufedern, beschloss die Kärntner Landesregierung in ihrer 97. Sitzung am 14.06.2022 die Gewährung eines „Kärnten Bonus 2022“ und dürfen Sie hierüber wie folgt informiert werden:

Der Kärnten Bonus 2022 wird als Sozialprojekt gemäß § 3 Abs. 3 K-SHG 2021 ohne Gemeindegeldquote durchgeführt, wonach das Land alleine oder gemeinsam mit anderen Trägern von Sozialleistungen Projekte zur Vermeidung sozialer Notlagen oder zur Förderung von Arbeitsanreizen und Arbeitsmöglichkeiten durchführen kann.

Im Vorfeld des Beschlusses wurden in mehreren Arbeitssitzungen unter Einbeziehung und in Abstimmung mit dem Kärntner Gemeindebund und dem Städtebund/ Landesgruppe Kärnten Richtlinien und Administrationsablauf festgelegt.

Ziel ist die Unterstützung von rd. 50.000 Kärntner Haushalten im niedrigen Einkommenssegment, wie Sozialhilfe-, Wohnbeihilfe-, Familienzuschuss-, HeizzuschussbezieherInnen, AusgleichszulagenbezieherInnen, Personen in Haushalten mit niedrigem AMS- oder Notstandshilfebezug sowie von allen sonstigen Haushalten, die von niedrigem Erwerbseinkommen leben müssen.

Höhe des Netto-Einkommens

Die Netto-Einkommensgrenzen betragen für den

Kärnten Bonus 2022 in Höhe von **€ 200,00**

	<i>Einkommensgrenze (netto monatlich ohne Sonderzahlungen)</i>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 1.328,-
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.992,-
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 400,-

Die Förderungsabwicklung soll in 3 Schritten erfolgen:

1. Direkte Zuerkennung des Kärnten Bonus 2022 (ab 15.07.2022):

WBH/ FZ/ HZ/ SozialhilfebezieherInnen: Jene KlientInnen, die sich im laufenden Bezug einer Wohnbeihilfe, eines Familienzuschusses, einer Sozialhilfe befinden bzw. jene KlientInnen, die in der letzten Heizperiode 2021/22 eine Heizkostenunterstützung des Landes erhalten haben, erhalten den Kärnten Bonus 2022 ohne weitere Einkommensprüfung automatisiert. Als Stichtag für den bestehenden Bezug einer der genannten Leistungen wird der 31.05.2022 festgelegt. Ab 15.07.2022 wird an alle BezieherInnen der genannten Förderbereiche (rd. 20.000 Haushalte) ein Zuerkennungsschreiben mit Widerspruchsmöglichkeit versendet.

2. Kärnten-Bonus-2022-Online-Portal (im August 2022)

Online-Antrag mit digitaler Signatur bzw. sonstigem Nachweis der Identität (Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises): Das Kärnten-Bonus-2022-Online-Portal wird – ähnlich der Corona-Impfanmeldung - auf der Website des Landes (ktn.gv.at) aufrufbar sein. Die auf diese Weise eingebrachten Anträge inklusive Einkommensnachweis, Nachweis der Kontoinhaberschaft (bzw. Zeichnungsberechtigung für das angegebene Konto), und Identitätsnachweis als Anlagen bzw. mittels E-ID (diesfalls ohne zusätzlichen Identitätsnachweis) werden direkt im AKL geprüft und bearbeitet. Das Portal ist benutzerfreundlich gestaltet, Anlagen können in allen gängigen Formaten angehängt werden. Es ist davon auszugehen, dass über diese 2. Antragsmöglichkeit, die meisten Eingaben erfolgen werden. Gestartet wird mit dem Online-Portal im August 2022, die Antragsfrist endet am 30.11.2022.

3. Persönliche Antragstellung bei der Hauptwohnsitzgemeinde (Beginn der Antragsmöglichkeit analog Heizzuschussaktion, voraussichtlich mit 01.10.2022)

FörderwerberInnen ohne digitale Ausstattung können sich an die Hauptwohnsitzgemeinde wenden, die behilflich ist, den Antrag über das Kärnten-Bonus-2022-Online-Portal aufzunehmen. Das Formular ist in Folge auszudrucken und von den FörderwerberInnen zu unterschreiben. Nachweise über das Monatseinkommen sind von den FörderwerberInnen den do. Sachbearbeitern vorzulegen. In Folge wird der Antrag von der Gemeinde anhand der seitens des Landes vorgegebenen Richtlinien geprüft. In Ergänzung der Richtlinien wird seitens des Landes ein Hand-Out zum Arbeitsablauf erarbeitet und den Gemeinden und Magistraten zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse der Gemeinden sind dem Land samt unterfertigten Anträgen und Unterlagen im Wege über das Online-Portal samt Prüfvermerk zu übermitteln, das Land veranlasst in Folge die Auszahlung. Die Antragsfrist bei den Gemeinden soll parallel mit der Heizzuschuss-Aktion, voraussichtlich am 01.10.2022 beginnen und am 30.11.2022 enden.

Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Pro Haushalt kann der Kärnten Bonus 2022 nur einmal beantragt und gewährt werden.

Weitere Details sind den angeschlossenen Richtlinien zu entnehmen. Das Team für Hilfe in besonderen Lebenslagen steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung!

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Ansprech- und Auskunftspersonen:

	Tel.Nr.:	E-Mail:
Herr SGL Raimund SCHNABLEGGER	050 536 - 14645	raimund.schnablegger@ktn.gv.at
Frau Mag. Andrea HOFER	050 536 - 14646	andrea.hofer@ktn.gv.at
Frau Sylvia PUCHER	050 536 - 14647	sylvia.pucher@ktn.gv.at
Frau Mag. Carmen STROMBERGER	050 536 - 14649	carmen.stromberger@ktn.gv.at

Mit freundlichen Grüßen!

Für das Land Kärnten:

Mag. Dr. Berger-Malle

Anlage: Richtlinien Kärnten Bonus 2022